

Veröffentlichung schulinterner Mail Adressen!

Beitrag von „Sawe“ vom 27. März 2019 11:33

Moin,

unsere Schule hat ohne Rücksprache die schulinternen E-Mail Adressen auf der Homepage veröffentlicht.

Ist dies rechtens? Ich habe vor einiger Zeit eine Datenschutzerklärung unterschrieben, in dieser habe ich ausdrücklich der Veröffentlichung nicht zugestimmt.

Grundsätzlich kann ich ja jegliche Nennung meines Namens auf der Homepage verbieten. Über das Vorgehen unserer Schule ohne Rücksprache die Adressen zu veröffentlichen bin ich gerade echt geschockt.

Beitrag von „Thamiel“ vom 27. März 2019 12:17

In RLP ist die Nennung des Namens und der Funktionsbezeichnung, auch auf der Homepage, grundsätzlich erlaubt. Im Falle der Schulleitung sogar mit Bild und (dienstl.) Kontaktadresse.

Beitrag von „Moebius“ vom 27. März 2019 12:18

Schulische Emailadressen die zur dienstlichen Kommunikation, unter anderem mit Eltern, eingerichtet worden sind, darf die Schule auch weitergeben. Du musst diese nicht auf deine private Adresse weiterleiten lassen, es genügt, dass du 1 bis 2 mal pro Woche nachsiehst. Auch der Name darf auf der Homepage veröffentlicht werden, lediglich Fotos sind nur mit Zustimmung erlaubt (bei normalen Lehrern, wer bestimmte Funktionen übernommen hat, muss sich ggf. auch gefallen lassen, dass sein Bild auch ohne Zustimmung veröffentlicht wird).

Ob es klug ist, die Emailadressen offen auf der allgemeinen Webseite zu posten, steht auf einem anderen Blatt. Umverschlüsselt auf allgemein zugänglichen Seiten wiedergegebene Emailadressen werden relativ schnell von Bots eingesammelt und dann mit Spam zugebombed, dann sind sie irgendwann nicht mehr zu gebrauchen und dem einzelnen Lehrer ist auch kein Vorwurf zu machen, wenn er die eine echte Elternmail unter 30 Werbemails übersieht.

Beitrag von „Sawe“ vom 27. März 2019 12:35

Moin,

ist denn die Veröffentlichung dieser erlaubt? Das kann ich mir nicht vorstellen.
Soweit ich jetzt gelesen habe, ist dies nur bei öffentlichen Behörden erlaubt.
Habe auch mal den Landesbeauftragten für Datenschutz angeschrieben.

Beitrag von „Nordseekrabbe76“ vom 27. März 2019 13:42

Zitat von Sawe

Moin,

ist denn die Veröffentlichung dieser erlaubt? Das kann ich mir nicht vorstellen.
Soweit ich jetzt gelesen habe, ist dies nur bei öffentlichen Behörden erlaubt.
Habe auch mal den Landesbeauftragten für Datenschutz angeschrieben.

Es handelt sich aber ja um die dienstliche Email-Adresse, die für deine Tätigkeit extra eingerichtet wurde. Warum sollte diese nicht weitergegeben werden dürfen?
Scheinbar hast du eine falsche Vorstellung davon, wofür diese Adresse dient. Weiter oben bezeichnest du sie nämlich als „schulinterne Email-Adresse“. Das ist natürlich Unsinn. Die Adresse soll ja gerade auch für die Kommunikation mit Eltern, Schülern, Einrichtungen, welche mit der Schule zusammenarbeiten etc. ,also nach außen, genutzt werden. Etwas ganz anderes wäre es, wenn es sich um deine private Email-Adresse handeln würde. Aber das ist hier ja nicht der Fall.

Beitrag von „Sawe“ vom 27. März 2019 13:51

Ich habe keine falsche Vorstellung.

Es geht explizit darum, dass nun eine Adresse mit meinem Namen veröffentlicht wurde, über die ich für jeden erreichbar bin.

Ich kann rechtlich nicht verpflichtet werden auf Emails die an diese Adresse geschrieben

werden zu antworten, aber veröffentlicht werden darf sie ohne meine Zustimmung?
Nochmal, die Weitergabe selber ist nicht das Problem, sondern nur die Veröffentlichung.
Diese Adresse kann nun jeder einsehen.
Laut dem Landesbeauftragten für Datenschutz, darf sie bei Lehren nicht veröffentlicht werden,
da wir keine nach außen gerichtete Funktion haben.
Anders ist es bei der erweiterten Schulleitung und dem Schulleiter. Werde mich nun an den
Datenschutzbeauftragten unserer Schuler wenden und ihm dies mitteilen.

Beitrag von „Thamiel“ vom 27. März 2019 15:50

Du kannst schon verpflichtet werden auf Emails deiner Dienstadresse in angemessener Zeit zu antworten. Sehr einfach geht das zum Beispiel über Konferenzbeschluss. Ob dein Name im Emailkürzel auftaucht ist ohne Belang, weil der Name sowieso veröffentlicht werden kann. Was anderes wäre zum Beispiel das sehr konstruierte HerrReinerwohnhaftLindenstraß e112aBurghausen@holzgesamtschule.de. Veröffentlichung ist nur eine bestimmte Form der Weitergabe (ohne Aufforderung an unbekannt).

Beitrag von „Sawe“ vom 27. März 2019 16:08

Moin,

das witzige an der Geschichte ist, dass alle Lehrer Mailadressen zu sehen sind, nur die vom Schulleiter nicht.

Hat dieser gesonderte Rechte? Sieht schon ein wenig komisch aus, dass er sich selber nicht an die Weisung hält.

Beitrag von „Krabappel“ vom 27. März 2019 16:15

Also in Sachsen darf man Namen nur veröffentlichen, wenn Einwilligung vorhanden. Auch der Name zählt zu persönlichen Daten.

Für Niedersachsen finde ich nur, dass die Homepage ein Impressum braucht und der Name vom Schulleiter dort auftauchen muss.

Und: „Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen.“ Insofern ist Gesetz, was der Datenschutzbeauftragte sagt, dein Name muss von der Homepage gelöscht werden.

(Evtl. kannst du ja eine anonymisierte Adresse kriegen?)

Beitrag von „Sawe“ vom 27. März 2019 16:29

Ich stehe gerade in Kontakt mit dem Landesbeauftragten des Landes Niedersachsen für Datenschutz.

Bin mal gespannt, was der mir noch so schreibt. Soweit ich bis jetzt bin, darf der Name nicht veröffentlicht werden.

Eine Kontaktmöglichkeit muss es geben, aber die gab und gibt es ja weiterhin über das Sekretariat. Was auch eine gewisse Distanz schafft.

Soll jetzt noch was schriftliches bekommen. Bin mal gespannt, und werde gegebenenfalls bei unserem Datenschutzbeauftragten der Schule auflaufen.

Will das ja auch nicht auf die Spitze treiben, aber mir geht es einfach ums Prinzip.

Jahrelang stehen die Adressen nicht auf der Homepage, und auf einmal ohne Mitteilung werden sie veröffentlicht.

Beitrag von „Thamiel“ vom 27. März 2019 17:11

Wie gesagt, in RLP wäre die Veröffentlichung des Namens auch ohne Einwilligung statthaft ([Quelle](#), Seite 6). Soll nicht so gehandhabt werden, dafür kaufen kann man sich aber nix.

Beitrag von „Herr Rau“ vom 27. März 2019 17:13

In Bayern nicht erlaubt, aber das hilft für Niedersachsen wenig.

Beitrag von „Sawe“ vom 27. März 2019 17:37

Moin,

Name ist erlaubt, Mailadresse nicht.

Der Datenschutzbeauftragte der Schule hat es mir gerade bestätigt.

Er hat es auch dem Schulleiter mitgeteilt. Hoffe, dass sie nun schnellstmöglich entfernt wird.

Und nochmal, mir geht es nicht um die schulinterne Kommunikation. Durch Veröffentlichung der Adresse, ist sie nicht mehr schulintern.

Ich bin ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für jeden auch privat erreichbar. Da reicht es nicht zu sagen, dass die Adresse ja den Schulnamen enthält.

Beitrag von „O. Meier“ vom 27. März 2019 17:42

Zitat von Sawe

Mailadresse nicht.

Hat er eine Quelle/Rechtsgrundlage genannt? Finde ich spannend.

Zitat von Sawe

Ich bin ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für jeden auch privat erreichbar.

Inwiefern? Nicht die Schule betreffende E-Mails an die Dienstadresse kann man löschen und ignorieren. Inwiefern bist du dadurch "erreichbar"?

Aber so unterschiedlich können die Einchätzungen sein. In einem anderen Thread habe ich überhaupt kein Verständnis für WhatsApp-Kommunikation mit Schülern und Eltern, während ich hier sagen muss, dass ich eine dienstliche Mail-Adresse und die Erreichbarkeit vermöge dieser durchaus praktisch finde.

Beitrag von „Krabappel“ vom 27. März 2019 17:44

Wenn der Name erlaubt ist, ist die Schulmail m.E. auch erlaubt. Wenn der Datenschutzbeauftragte dir das

Zitat von Sawe

...

Laut dem Landesbeauftragten für Datenschutz, darf sie bei Lehren nicht veröffentlicht werden, da wir keine nach außen gerichtete Funktion haben.

nicht schriftlich gibt, hast du vermutlich Pech gehabt.

Bzw. wenn es dir wichtig ist, musst dich rumstreiten, da der Name zu den personenbezogenen Daten gehört hast du vielleicht Chancen.

Beitrag von „Sawe“ vom 27. März 2019 17:52

Nochmal, es geht mir nicht um die schulinterne Kommunikation.

Es geht mir um die Veröffentlichung der Mail Adresse, die dadurch nicht mehr schulintern ist.

Nicht schulische Nachrichten zu löschen, macht sie nicht weniger öffentlich und für jeden einsehbar.

Ich werde morgen persönlich mit dem Schulleiter sprechen, und wenn dieser nichts auf unseren Datenschutzbeauftragten gibt, bräuchten wir keinen.

Die schulinterne Kommunikationsmöglichkeit bleibt ja bestehen, daran ändert das löschen der Adresse auf der Homepage ja nichts. Die Adresse gibt es ja weiterhin.

Des Weiteren ist es ja wohl ein gravierender Unterschied, ob mein Name auf der Homepage steht, oder eine Mail Adresse über die mich jeder anschreiben kann.

Beitrag von „Thamiel“ vom 27. März 2019 17:57

Zitat von O. Meier

Inwiefern? Nicht die Schule betreffende E-Mails an die Dienstadresse kann man löschen und ignorieren. Inwiefern bist du dadurch "erreichbar"

Der Teufel steckt im Detail. Die Emailadresse ist für sich genommen wahrscheinlich kein Problem. Das Problem sind Nicht-kollegen, die einen direkt kontaktieren können wenn sie frei verfügbar wird. Offizielle Termine / LEGs laufen bei uns über das Seki und wir werden immer wieder darauf hingewiesen, "Tür und Angelgespräche" mit Eltern kalt abzublocken, weil sie nicht nachweisbar sind. Da wäre so eine Kontaktmöglichkeit kontraproduktiv und ja, man kann Kontaktversuche von Eltern darüber auch ignorieren, einfacher ist es jedoch, einfach nicht bekanntzugeben.

Beitrag von „Thamiel“ vom 27. März 2019 17:58

Zitat von Sawe

Des Weiteren ist es ja wohl ein gravierender Unterschied, ob mein Name auf der Homepage steht, oder eine Mail Adresse über die mich jeder anschreiben kann.

Da sehe ich nun absolut keinen Unterschied.

Beitrag von „O. Meier“ vom 27. März 2019 18:47

Zitat von Thamiel

Das Problem sind Nicht-kollegen, die einen direkt kontaktieren können wenn sie frei verfügbar wird.

Ja, die Erreichbarkeit darüber dürfte die Intension beim Veröffentlichen sein.

Zitat von Thamiel

"Tür und Angelgespräche" mit Eltern kalt abzublocken, weil sie nicht nachweisbar sind.

Ich bin durchaus in der Lage ein Gespräch entsprechend zu dokumentieren.

Zitat von Thamiel

Da wäre so eine Kontaktmöglichkeit kontraproduktiv und ja, man kann Kontaktversuche von Eltern darüber auch ignorieren, einfacher ist es jedoch, einfach nicht bekanntzugeben.

Wenn man prinzipiell nicht über E-Mail kontaktiert werden soll, macht die Veröffentlichung der E-Mail-Adressen natürlich keinen Sinn. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass eine Schulleitung, die die E-Mail-Adressen veröffentlicht, einen anweist, E-Mails an diese nicht zu lesen.

Wenn bei uns das Büro die Termine vergäbe, würden die nichts mehr anderes machen.

Zitat von Sawe

Nicht schulische Nachrichten zu löschen, macht sie nicht weniger öffentlich und für jeden einsehbar.

Vielleicht sehe ich das Problem nicht, meinst du es liegen die Spammer schon auf der Lauer, um dir dein dienstliches Mail-Postfach zuzumüllen? Welches Problem genau ergibt eine dienstliche (aber nicht mehr nur schulinterne) E-Mail-Adresse zu haben?

Beitrag von „Sawe“ vom 27. März 2019 19:09

Fakt ist, die Schule darf eine schulinterne Adresse anordnen. Diese gilt aber nur für die interne Kommunikation.

Die Schule darf nicht einfach eine Adresse mit Deinem Namen erstellen, und diese veröffentlichen. Wäre ja auch ein Unding.

Dann bräuchte es auch keinen Datenschutz und der Arbeitgeber dürfte mit meinem Namen machen was er will.

Beitrag von „Krabappel“ vom 27. März 2019 19:18

Das sind 3 Aspekte:

1. Namen veröffentlichen (in einigen Bundesländern verboten, hier sehe ich einen Ansatz, sich zu beschweren)
2. e-mail-Adresse veröffentlichen (vermutlich überall verboten, darum gehts hier aber nicht)
3. Dienstmail (kein Problem, da Dienstmail)

Ansonsten gilt, was der Datenschutzbeauftragte des Landes sagt. Wenn du was schriftlich hast ist ja alles in Butter.

Beitrag von „O. Meier“ vom 27. März 2019 19:21

Zitat von Sawe

Fakt ist, die Schule darf eine schulinterne Adresse anordnen. Diese gilt aber nur für die interne Kommunikation.

Die Schule darf nicht einfach eine Adresse mit Deinem Namen erstellen, und diese veröffentlichen.

Ja, mag sein. Mir ist aber noch nicht klar, welches Problem sich für dich daraus ergibt, wenn es doch eine solche dienstliche E-Mail-Adresse gibt.

Beitrag von „Sawe“ vom 27. März 2019 19:21

Zu:

3. Dienstmail ist kein Problem, darf nur nicht veröffentlicht werden auf der Homepage.

Das werde ich nun morgen abklären.

Wenn der Datenschutzbeauftragte der Schule es sagt, wird er sein Wissen irgendwo hernehmen.

Er hat es ja auch der Schulleitung mitgeteilt, und diese hatte keinen Einwand, sonst hätte er es mir ja gesagt.

Beitrag von „Kiggle“ vom 27. März 2019 19:36

Zitat von Sawe

Des Weiteren ist es ja wohl ein gravierender Unterschied, ob mein Name auf der Homepage steht, oder eine Mail Adresse über die mich jeder anschreiben kann.

Zitat von Sawe

3. Dienstmail ist kein Problem, darf nur nicht veröffentlicht werden auf der Homepage.

So ganz verstehe ich das Problem nicht um ehrlich zu sein. Wenn es keine private Mailadresse ist, sondern die dienstliche, dann muss ich da zu bestimmten Zeiten nicht einmal rein schauen. Bzw sehe auch keine Mails, solange ich das nicht will (und aktiv auf das Postfach zugreife, eben wenn ich arbeite).

Weiß jetzt nicht wie eure Mailadresse aussieht, aber bei uns hat jeder eine Mailadresse der Schule und die ist für alle Lehrer gleich. Also Nachname und schuldomain. Also selbst wenn die Schule sie nicht rausgibt, kann man sie sich zusammen reimen.

Wir geben dies aber auch aktiv den Schülern gegenüber an.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 27. März 2019 20:48

Zitat von Sawe

Die Schule darf nicht einfach eine Adresse mit Deinem Namen erstellen, und diese veröffentlichen. Wäre ja auch ein Unding.

Was meinst du, wie das in 99,9% aller Firmen läuft?

Ich verstehe auch so ganz dein Problem nicht.

Beitrag von „Valerianus“ vom 27. März 2019 20:55

Datenschutz Bayern - erster Punkt: Darf veröffentlicht werden, weil wir Außenwirkung haben.

Beitrag von „Krabappel“ vom 27. März 2019 21:04

Personen mit Außenwirkung sind wir m.E. nicht, nur der Schulleiter und vielleicht Beratungslehrer o.ä.

In dem bayerischen Zitat steht außerdem auch "Aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist eine Veröffentlichung allerdings nicht zulässig, wenn die Mitarbeiter dadurch private Belästigungen, persönliche Bedrohungen, Gesundheits- oder gar Lebensgefährdungen zu befürchten haben." Wenn der TE Beleidigungen zu befürchten hat, ginge also nichtmal die Dienstmail.

Beitrag von „Herr Rau“ vom 27. März 2019 21:08

Zitat von Valerianus

Datenschutz Bayern - erster Punkt: Darf veröffentlicht werden, weil wir Außenwirkung haben.

Ich glaube, dass das nicht stimmt "Funktionen mit 'Außenwirkung'" sind Schulleitung, vielleicht noch ein paar andere, sicher nicht die normalen Lehrkräfte:

"Eine Funktion mit Außenwirkung liegt dann vor, wenn die konkrete Funktion eine Veröffentlichung der genannten Daten für einen unbestimmten Personenkreis erforderlich macht. Von einer Funktion mit Außenwirkung

ist vor allem bei der Schulleitung und der stellvertretenden Schulleitung auszugehen."
(Handreichung für Datenschutzbeauftragte an bayerischen staatlichen Schulen)

Beitrag von „WillG“ vom 27. März 2019 21:39

Zitat von Sawe

Diese gilt aber nur für die interne Kommunikation.

Die Schule darf nicht einfach eine Adresse mit Deinem Namen erstellen, und diese veröffentlichen. Wäre ja auch ein Unding.

Dann bräuchte es auch keinen Datenschutz und der Arbeitgeber dürfte mit meinem Namen machen was er will.

Rein aus Interesse, weil ich ehrlich gesagt dein Problem auch nicht ganz verstehen kann:

Wäre es denn für dich okay, wenn du eine dienstliche Adresse ohne deinen Namen hast, die dann auf der Schulhomepage veröffentlicht wird, sowas wie Klassenleitung7d@siemensschule.de

Und wäre das für den Datenschutzbeauftragten okay? Und nachdem der Name ja offenbar veröffentlicht werden darf, darf dann daneben stehen: Klassenleitung 7d durch Herrn Sawe? Oder was ist, wenn eine Liste mit den Namen aller Lehrer veröffentlicht wird und darunter steht, dass alle Kollegen mit vorname.nachname@siemensschule.de erreichbar sind? Dann wurde deine Emailadresse ja nicht veröffentlicht?

Wie gesagt, mich würde das echt interessieren, da ich das Problem wirklich nicht sehe, es aber für dich ja zu bestehen scheint.

Beitrag von „Djino“ vom 27. März 2019 22:35

Man sollte unterscheiden zwischen dem, was man (nicht) möchte, dem was rechtlich zulässig ist und dem, was technisch sinnvoll ist. Letzteres sollte hier die Argumentationsbasis mit der SL sein.

Wie bereits erwähnt wurde, können E-Mail-Adressen, die auf Internetseiten veröffentlicht wurden, automatisiert durch "Böse Buben" gefunden werden. Diese Mail-Adressen werden dann in mehr oder weniger großem Umfang mit mehr oder weniger offensichtlichen Spam-E-Mails bombardiert. Für eine technisch-sinnvolle schulische Kommunikation sollten Mail-Adressen nicht oder nur verschlüsselt auf der Schulhomepage veröffentlicht werden.

Für Eltern etc. ist es allerdings sinnvoll, problemlos in Kontakt treten zu können mit Lehrkräften. Das kann auch per Mail sein. Nur: Wie erfahren diese von der Mail-Adresse? Da genügt ein allgemeiner Hinweis, dass alle dienstlichen Adressen aufgebaut sind nach dem Muster "nachname@beispielschule.de". Die Eltern kennen (hoffentlich) den Nachnamen der Lehrkräfte ihrer Kinder. Falls nicht, können die Kinder hoffentlich helfen. Mit dem Hinweis auf das "Muster" ist die Mailadresse veröffentlicht - aber nicht maschinenlesbar. Das schützt vor Spam.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung (für NDS) wird [hier](#) beantwortet: Die Veröffentlichung benötigt keiner Zustimmung, wenn die betroffene Person eine besondere Funktion innerhalb der Schule einnimmt (z. B. Schulleiterinnen und Schulleiter, Stellv.

Schulleiterinnen und Schulleiter, Vertrauenslehrkräfte oder Schulsekretärinnen oder Schulsekretär).

Beitrag von „Sawe“ vom 28. März 2019 08:48

Moin,

hier in unserer Gegend gibt es nicht eine Schule, die die Mail Adressen offen auf der Homepage hat.

Viele Schulen haben noch nicht mal die Namen der Lehrer auf der Homepage.

Dazu habe ich noch stichprobenartig deutschlandweit gesucht, und keine Schule gefunden, die Mail Adressen veröffentlicht.

Beitrag von „Krabappel“ vom 28. März 2019 09:19

Bear hat den passenden Text gefunden.

"Die Lehrkräfte können der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten gem. § 17 a NDSG aus schutzwürdigen persönlichen Gründen widersprechen. In diesem Falle muss die Schule die geltend gemachten Interessen der betroffenen Lehrkraft gegen das schulische Interesse an der Veröffentlichung abwägen. Überwiegen die Interessen der Lehrkraft, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben."

Nochmal: widerspreche der Veröffentlichung deines Namens, damit hast du die besten Chancen. Was andere Schulen in anderen Bundesländern machen interessiert jedoch nicht. Zusammen mit dem Schrebs des Datenschutzbeauftragten deines Landes wird der SL wohl nachgeben müssen.

Im Übrigen wäre ein Hinweis darauf, warum deine Interessen denen der Schule überwiegen hilfreich, hier hast du bisher keine benannt.

Beitrag von „Sawe“ vom 28. März 2019 09:41

Das Datenschutzgesetz steht im übrigen über dem Schulgesetz.

Beide sagen aber aus, dass ich widersprechen kann.

Der Schulleiter kann bei einer normalen Lehrkraft keinen Grund anbringen, der mir den Widerspruch verwehrt.

Bei der erweiterten Schulleitung, Vertrauenslehrern sieht das anders aus.

Beitrag von „Krabappel“ vom 28. März 2019 10:24

Bitte, gern geschehen 

Beitrag von „Sawe“ vom 28. März 2019 10:49

Zitat von Krabappel

Bitte, gern geschehen 

Vielen Dank 

War noch ganz in der Materie, und hätte noch ein "Danke" verlauten lassen.

Natürlich an alle hier, die mir sehr geholfen haben.